

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 27. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Januar 2026)

zum Thema:

Neuordnung der Gewerbeüberwachung in Berlin – Klarheit für alle schaffen

und **Antwort** vom 12. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Februar 2026)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24982
vom 27.01.2026
über Neuordnung der Gewerbeüberwachung in Berlin – Klarheit für alle schaffen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Anlass für die Neuordnung der Gewerbeüberwachung war die von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe beauftragte Organisationsuntersuchung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zur „Struktur und Praxis der Gewerbeüberwachung im Land Berlin“, die strukturellen Reformbedarf aufgezeigt hat

(abrufbar hier:

<https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/wirtschaftsrecht/gewerberecht/gewerbeueberwachung/>).

Auf dieser Grundlage wurde Anfang 2023 das ressortübergreifende Projekt „Neuordnung der Gewerbeüberwachung“ eingerichtet. Das Projekt war entsprechend der Projektmanagementvorgaben des Senates mehrstufig organisiert (Projektgruppe, Abstimminstanz, Entscheidungsinstanz) und wurde unter Einbindung der Polizei Berlin, der Bezirke, des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten sowie der zuständigen Senatsverwaltungen in einem strukturierten Workshopformat umgesetzt.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In der laufenden Diskussion in Bezug auf die Neuordnung der Gewerbeüberwachung scheinen verschiedene Begrifflichkeiten irritierend bzw. einer Klärung bedürftig. Der im Tagesspiegel zitierte Brandbrief der Ordnungsamtsleitungen offenbart beunruhigende Zustände.

1. Ist konkret absehbar und wenn ja wann, dass eine Aufgabenübertragung der Verfolgungsaufgaben auf die bezirklichen Ordnungsämter und an das LABO erfolgen wird?

Zu 1.:

Die fachlichen Voraussetzungen für eine Aufgabenübertragung sind fachlich erarbeitet und liegen vor. Die Projektergebnisse, insbesondere zum Organisations- und Personalkonzept sind von der Entscheidungsinstanz des Projektes abgenommen.

Die Umsetzung der Aufgabenübertragung setzt die Anpassung der rechtlichen Zuständigkeitsregelungen sowie die Bereitstellung der erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen voraus. Diese Schritte werden im Rahmen des Verwaltungsreform-Implementierungsprojekts (VIP) weiterverfolgt. Eine konkrete zeitliche Festlegung hängt vom Fortgang des VIP und der Schaffung der haushaltsrechtlichen Grundlagen ab.

2. In welcher Höhe sind Haushaltsmittel für Sach- und Personalausgaben in den Bezirken bzw. im Bereich des LABO vorgesehen und eingestellt, um dem Konnexitätsprinzip zu genügen?

Zu 2.:

Im Projekt „Neuordnung der Gewerbeüberwachung“ wurden zunächst fachliche Bedarfe an Personal- und Sachmitteln für das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten sowie für die Bezirke ermittelt. Das Konnexitätsprinzip greift erst mit einer tatsächlichen Aufgabenübertragung; da eine solche bislang weder auf das LABO noch auf die Bezirke erfolgt ist, besteht derzeit keine Verpflichtung zur finanziellen Unterlegung. Die haushaltsrechtliche Konkretisierung der Personal- und Sachmittel erfolgt im weiteren Umsetzungsprozess unter Beteiligung der Senatsverwaltung für Finanzen und unter Beachtung des Konnexitätsprinzips.

3. Gibt es eine Definition des Begriffes "Gewerbeüberwachung" und welche Aufgaben gehören dazu?

Zu 3.:

Eine bundesrechtliche Legaldefinition des Begriffs „Gewerbeüberwachung“ besteht nicht. Der Begriff wird im allgemeinen Sprachgebrauch häufig als staatliche Überwachung von Gewerbebetrieben zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben verstanden.

Im hier verwendeten fachlichen Sinne bezeichnet Gewerbeüberwachung ausschließlich die Kontrolle der Einhaltung gewerberechtlicher Vorschriften. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG) in Verbindung mit der Anlage Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) sowie aus den Regelungen zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung Berlin (OWiZustV Berlin).

Nach § 1 Absatz 2 ASOG in Verbindung mit Nr. 23 Absatz 7 ZustKat Ord ist die Polizei Berlin für die Ordnungsaufgabe der Überwachung von Gewerbebetrieben und gewerblichen Tätigkeiten zuständig, soweit diese nicht spezialgesetzlich anderen Behörden zugewiesen

ist. Die Gewerbeüberwachung umfasst insbesondere die Einhaltung der Gewerbeordnung (inklusive Nebengesetze), des Gaststättengesetzes, des Berliner Spielhallengesetzes, des Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag sowie des Prostituiertenschutzgesetzes.

Zur Gewerbeüberwachung im fachlichen Sinne („echte“ Gewerbeüberwachung) zählen insbesondere Kontrollen in erlaubnispflichtigen oder besonders überwachungsbedürftigen Gewerben, wie etwa

- Gaststättenbetriebe,
- Spielhallen und Buchmacher,
- Prostitutionsstätten,
- Unternehmen des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes
- sowie gewerbliche Tätigkeiten nach §§ 34c ff. Gewerbeordnung, etwa Immobilienmakler, Darlehens- und Finanzanlagenvermittler, Versicherungsvermittler oder Pfandleiher.

Die Überwachung von Wettvermittlungsstellen und sonstigen Glücksspielangeboten erfolgt aufgrund einer spezialgesetzlichen Zuständigkeitsregelung gemäß Nr. 33 Absatz 5 der Anlage zu § 1 Absatz 2 ASOG durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO).

Nicht zur Gewerbeüberwachung zählen hingegen ordnungsrechtliche Kontroll- und Aufsichtsaufgaben, die zwar regelmäßig in Gewerbebetrieben wahrgenommen werden, deren Rechtsgrundlage jedoch nicht dem Gewerberecht zuzuordnen ist oder die anderen Fachbehörden obliegen. Hierzu zählen beispielsweise

- arbeitsschutzrechtliche Kontrollen,
- bergrechtliche Aufsichts- und Kontrollaufgaben nach dem Bundesberggesetz,
- gesundheits- und sozialrechtliche Überwachungsaufgaben, etwa nach dem Infektionsschutzrecht oder im Bereich der Heim- und Pflegeaufsicht.

Ebenfalls nicht zur Gewerbeüberwachung zählen eigenständige ordnungsrechtliche Kontrollmaterien wie

- der Jugendschutz (Nr. 17 ZustKat Ord), dessen Vollzug den Ordnungsbehörden der Bezirke obliegt; die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Jugendschutzgesetz erfolgt gemäß § 2 Nr. 2 Buchstabe d OWiZustV Berlin durch die Polizei Berlin, die Ahndung durch die Bezirksämter,
- der Nichtraucherschutz, dessen Vollzug einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 7 Absatz 3 Berliner Nichtraucherschutzgesetz (NRSg) den Ordnungsbehörden der Bezirke obliegt,
- sowie die Überwachung der Einhaltung des Berliner Ladenöffnungsgesetzes (Nr. 19 ZustKat Ord), die als eigenständige ordnungsrechtliche Aufgabe ebenfalls von den Ordnungsbehörden der Bezirke wahrgenommen wird.

Diese Aufgaben werden nicht dadurch Teil der Gewerbeüberwachung, dass sie in Gewerbebetrieben stattfinden; ausschlaggebend ist jeweils die zugrunde liegende Rechtsmaterie.

4. Es gibt bereits regionalisierte Ordnungsaufgaben, wie z.B.: Tierfang, Schrott-KFZ, Kontrolle Schulessen und die Bekämpfung der Schwarzarbeit. Gibt es hierbei Erfahrungswerte, auf die man bei den Überlegungen zur Neuordnung bereits zurückgreifen kann?

Zu 4.:

Bei der Entwicklung des Organisationsmodells wurden Erfahrungen aus bestehenden regionalisierten Ordnungsaufgaben sowie aus laufenden Modernisierungsprojekten der Berliner Verwaltung berücksichtigt. Diese flossen insbesondere in die Personalbemessung sowie in die vorgesehenen Steuerungs- und Qualitätsstandards ein.

5. Wie wurde das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben im Bezirk Lichtenberg in die Überlegungen zur Neuordnung eingebunden und wer war seitens des Bezirkes konkreter Ansprechpartner für die Überlegungen?

Zu 5.:

Die Bezirke waren über die Projektgruppe sowie über die Entscheidungsinstanz in das Projekt „Neuordnung der Gewerbeüberwachung“ eingebunden. Der Bezirk Lichtenberg wurde im Rahmen dieser Projektstruktur in Abstimmung mit den Ordnungsamtsleitungen beteiligt.

6. Ist die landesbehördliche Schwarzarbeitsbekämpfung Teil der Gewerbeüberwachung? Falls ja, wie wird diese im Zuge der Neuordnung zukünftig umgesetzt?

Zu 6.:

Die landesbehördliche Schwarzarbeitsbekämpfung ist nicht Bestandteil der Gewerbeüberwachung im engeren Sinne und war nicht Gegenstand des Projekts „Neuordnung der Gewerbeüberwachung“. Eine Änderung oder Verlagerung der bestehenden Zuständigkeiten ist damit nicht verbunden.

7. Welche datenschutzrechtlichen Schwierigkeiten sind bekannt und ggf. aufzulösen?

Zu 7.:

Im Rahmen des Projekts wurden datenschutzrechtliche Fragestellungen frühzeitig mitgedacht, insbesondere im Hinblick auf den behördenübergreifenden Informationsaustausch und die Nutzung bestehender Fachverfahren. Konkrete datenschutzrechtliche Hindernisse wurden nicht festgestellt.

8. Welche Zeitschiene verfolgt der Senat bezüglich der Neuordnung der Gewerbeaufsicht in Berlin und welche Meilensteine stehen für das Vorhaben als nächstes an?

Zu 8.:

Die Neuordnung der Gewerbeüberwachung ist fachlich in der Projektstruktur abgeschlossen und wird im Verwaltungsreform-Implementierungsprojekt (VIP) weitergeführt. Die Umsetzung erfordert organisatorische, rechtliche und ressourcenbezogene Vorarbeiten, die im Rahmen des VIP gebündelt bearbeitet werden.

Berlin, den 12.02.2026

In Vertretung

Michael B i e l

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe